

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. zum Entwurf der Bundesregierung zur „Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vom 23.09.2020

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist die zentrale Schnittstelle für den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch für das Vorantreiben der Energiewende insgesamt. Daher begrüßen wir als eaD grundsätzlich die in der Novellierung vorgesehene Verankerung des Klimaschutzplans 2030 und der damit einhergehenden Anpassung der Ausbauziele und der Fördermechanismen. Dabei liefert der Gesetzentwurf an einigen Stellen durchaus gute Ansätze. Dennoch bleibt der Entwurf deutlich hinter den Notwendigkeiten zur Erreichung der Pariser Klimaziele zurück und ignoriert in wesentlichen Teilen die erforderliche nationale Umsetzung der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien (RED II). Gleichzeitig setzt er sowohl der Dezentralität als auch der Eigenversorgung weitere unnötige Schranken und bremst wichtige Ausbaufelder für die erneuerbaren Energien aus. Nach wie vor ist es nicht gelungen, Unternehmen und andere Akteure bestmöglich durch Vereinfachung der Rechtsvorschriften zu entlasten. Als eaD fordern wir daher umfassende Nachbesserungen am vorliegenden Gesetzentwurf.

Zentrale Forderungen auf einen Blick:

- 1) Erhöhung der Ausbauziele und -korridore für erneuerbare Energien**
- 2) Ermöglichung des wirtschaftlichen Weiterbetriebs von Altanlagen**
- 3) Kein Ausbremsen des EE-Ausbaus durch geplante Ausschreibung für PV-Dachanlagen**
- 4) Verbesserungen beim Mieterstrom umsetzen**
- 5) Überarbeitung der Regelungen zur Eigen- und Direktversorgung von EE-Anlagen**
- 6) Abschaffung der Regelung bei negativem Strompreis**
- 7) Gerechtere Wertschöpfungsbeteiligung an Windkraftanlagen**
- 8) Weitere notwendige Anpassungen im Gesetzentwurf**

Zu den einzelnen Punkten:

1. Erhöhung der Ausbauziele und –korridore für erneuerbaren Energien (§§ 1, 4)

Mit der geplanten Novellierung soll der Klimaschutzplan 2030 nun gesetzlich festgeschrieben werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei werden im Entwurf die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien (EE) auf den Zielpfad von 65 Prozent bis 2030 und treibhausgasneutral in 2050 angepasst. Dies soll sowohl für den im Land erzeugten Strom als auch für Importe gelten. Allerdings wird im Entwurf nicht verankert, dass der Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien stammen muss. Dabei geht der Gesetzentwurf von einem Bruttostromverbrauch in 2030 in Höhe von 580 TWh (entsprechend einer EE-Stromerzeugung von 377 TWh) aus. Dazu soll der geplante Ausbau von Photovoltaik bis 2030 um 2 GW auf 100 GW erhöht werden, für Windenergie werden 71 GW (obere Grenze des bisherigen Ausbaukorridors) eingeplant. Hierzu werden genaue Ausbaumengen pro Jahr bis zunächst 2028 festgeschrieben.

Vor dem Hintergrund der nationalen Wasserstoffstrategie (mit vsl. allein 20 TWh Mehrbedarf), dem gewünschten massiven Einbau von Wärmepumpen, angesichts des im Zuge der nötigen Dekarbonisierung stetig wachsenden Strombedarfs in den Bereichen Industrie, Flugverkehr und Mobilität und dem dafür nötigen Erneuerbaren-Ausbau ist diese Größenordnung jedoch viel zu niedrig angesetzt. Vielmehr ist auf Basis der einschlägigen Studien (BEE, dena, DUH, EWI, etc.) von voraussichtlich 700-750 TWh an Strombedarf in 2030 und folglich einer notwendigen EE-Stromproduktion von 455 – 488 TWh auszugehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die im Entwurf aufgenommenen Ausbauprognosen die drohenden Abschaltungen von Altanlagen nicht ausreichend berücksichtigen. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen für Altanlagen (siehe Punkt 2) machen einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb von aus der Förderung fallenden Anlagen oft unmöglich. Daher ist von einem massiven Rückbau auszugehen. Dieser muss dann durch entsprechende Zubaumengen von Neuanlagen kompensiert werden. Neben dem Aspekt der durch die Abschaltungen unmittelbar entstehenden Ökostromlücke ist dies nicht nur wenig nachhaltig sondern auch volkswirtschaftlich kaum vertretbar.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Rolle von Strom im Rahmen der zunehmenden Sektorkopplung müssen die Ausbauziele und die darauf aufsetzenden jährlichen Zielkorridore daher zwingend nach oben korrigiert werden. Wünschenswert wäre es ebenfalls, in diesem Zuge auch gleich eine adäquate Anpassung der Zielsetzung für 2030 vorzunehmen, da der 65-Prozent Erneuerbaren-Anteil in 2030 wohl nicht ausreichen wird (so u.a. auch die Ökostromlückenstudie der agora, 2020).

Vielmehr muss das Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien in 2030 bei mindestens 75 Prozent liegen, anders sind die Klimaziele von Paris nicht zu stemmen. Selbst wenn man den unteren Rand der Bedarfsprognose anlegt und den eigentlich zu niedrigen bisher festgeschriebenen Anteil von 65 Prozent bestehen lässt, ist mindestens ein Zubau von 5 GW Wind onshore, 2 GW Wind offshore und 10 GW PV/Jahr erforderlich.

Fazit: Wir fordern daher, die im Entwurf verankerten Ausbauziele anzupassen und die jährlichen Zielkorridore entsprechend auf mindestens 5 GW Wind onshore, 2 GW Wind offshore und 10 GW PV festzulegen und auf einen EE-Anteil von 75 Prozent in 2030 anzupassen.

2. Ermöglichung des wirtschaftlichen Weiterbetriebs von Altanlagen (§§ 21, 9, 3)

Allein in den kommenden fünf Jahren scheiden knapp 130.000 Anlagen aus der EEG-Förderung. Daher braucht es dringend entsprechende Regelungen, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb dieser Anlagen ermöglichen. Denn vor dem Hintergrund des Atom- und des Kohleausstiegs – bis Ende 2022 gehen mehr als 15 GW konventioneller Leistung vom Netz – können wir es uns nicht leisten, die betreffenden Anlagen bereits unmittelbar nach dem Auslaufen ihrer Förderperiode zu verlieren. Dies macht volkswirtschaftlich keinen Sinn, schränkt die Akteursvielfalt beim Ausbau von erneuerbaren Energien weiter drastisch ein und hat negative Auswirkungen auf die Akzeptanz der Energiewende.

Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass im Entwurf Regelungen für Altanlagen vorgesehen sind, die ab Ende des Jahres aus der Förderung gehen. Diese erlauben Anlagen bis 100 kWp, ihren Strom bis 2027 dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen und hierfür allein den Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten (von 0,4 ct/kWh) zu beziehen. Gleiches gilt für Anlagen über 100 kW bis zum 31. Dezember 2021.

Unter den aktuellen Preisrahmenbedingungen ist somit ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb der kleineren Anlagen kaum möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Eigenverbrauch nur noch dann möglich sein soll, wenn die Messstelle der Anlage bereits ab einer Anlagengröße von 1 kWp (!) mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist. Andernfalls ist dem Netzbetreiber der gesamte Strom zur Verfügung zu stellen. Dieser Zwang ist für die Betreiber „ausgeförderter“ Anlagen hinderlich, zumal die Ausrüstung mit Smart-Meter-Gateways für Altanlagen kaum wirtschaftlich darstellbar ist (zusätzlicher Aufwand in Höhe von ca. 80 – 100 €/a + einmalige Einbaukosten ca. 500 €). Dies legen auch die Zahlen aus der Entwurfsbegründung deutlich nahe. Aus der Praxis zeigt sich, dass in der Regel erst bei größeren Anlagen (ab ca. 50 kW installierter Leistung) die Fernsteuerbarkeit einen nennenswerten Effekt entwickelt, der den Einbau kostenträchtiger Steuerungstechnik rechtfertigt. Im Leistungsbereich kleinerer Anlagen führt die vorgesehene Anforderungen dagegen zu Kosten, die im Verhältnis zum

Ertrag unverhältnismäßig sind und damit den Ausbau von notwendigen Erzeugungskapazitäten im Klein- und Kleinstanlagenbereich nachhaltig behindern werden. Es ist daher zu befürchten, dass ein Großteil der Anlagen abgeschaltet werden wird. Zumal der Entwurf keine unterstützende Förderung zur Nachrüstung von Messtechnik anbietet. Diese wäre aber vor dem Hintergrund des geschilderten Szenarios eine zwingende Ergänzung.

Sollte als Folge mangelnder Investitionsanreize der Anteil privater, ins öffentliche Netz einspeisender Solaranlagen in großem Maße sinken, würde dies nicht nur den Ausbau der dezentralen Energieversorgung konterkarieren. Auch die Klimaziele der Bundesregierung wären gefährdet. Zudem bestünde bei gleichzeitiger Reduktion der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen die Gefahr einer Versorgungslücke.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass auch für Anlagen größer 100 kW entsprechende zeitnahe Anschlusslösungen über 2021 hinaus gefunden werden müssen. Hier v.a. für Windanlagen, die u.a. auch in Mischformen (Alt-Anlagen und Neuanlagen) in Windparks vorkommen. So wurde mit dem Entwurf das Repowering von alten Windrädern nach deren Förderende nach wie vor nicht geregelt. Im Entwurf ist zwar vorgesehen, mit einem Round-Table hier entsprechende Maßnahmen zu entwickeln. Es ist jedoch fraglich, dass diese noch in den kommenden Wochen abschließend geklärt und in das Gesetz einfließen können, um eine rechtssichere Überführung der Anlagen zum Jahreswechsel zu ermöglichen. Hier gilt es schnellstmöglich im Kooperationsausschuss praktikable Lösungen zu finden.

Fazit: Wir fordern daher zum einen, dass auch bei Altanlagen der Eigenverbrauch weiterhin uneingeschränkt möglich sein muss, und es zum anderen eine Bagatellgrenze in Anlehnung an das Messstellenbetriebsgesetz zum Einbau intelligenter Messsysteme geben muss. Ansonsten sollte zumindest eine unmittelbare Förderung zur Nachrüstung von Messtechnik für diese Anlagen umgesetzt werden.

3. Kein Ausbremsen des Erneuerbaren-Ausbaus durch geplante Ausschreibung für PV-Dachanlagen (§§ 3, 22, 28a, 38)

Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig PV-Dachanlagen ab einer installierten Leistung von 500 kWp und sonstige Solaranlagen ab 750 kWp an Ausschreibungen teilnehmen müssen. Dabei werden als Ausschreibungsmengen zunächst bis 2022 auf 250 MW jährlich, dann bis 2024 auf 300 MW jährlich und bis 2025 auf 350 MW jährlich angesetzt.

Trotz der erheblichen Abmilderung gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf, der noch eine sukzessive Einbeziehung von Anlagen bis 100 kWp vorgesehen hatte, wird die Absenkung der Ausschreibungsgrenze für PV-Dachanlagen von heute 750 kWp auf zunächst 500 kWp das derzeit mit über 30 Prozent Anteil zentrale Marktsegment der PV-Branche wohl merklich ausbremsen. Hier wurden allein im letzten Jahr knapp über 1 GW zugebaut. Durch die Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen wird dieser Entwicklung der Schwung genommen.

Denn vor dem Hintergrund der notwendigen finanziellen Vorleistungen, die ein Investor zum einen für die Teilnahme an einer Ausschreibung erbringen muss, und der schwierigen Synchronisierbarkeit mit Bau-Planungsprozessen, werden gewerbliche Investoren und Mittelständler von einer Investition Abstand nehmen. Statt den Bürokratieaufwand weiter zu minimieren, wird dieser durch die zwingende Teilnahme an einer Ausschreibung weiter erhöht. Hinzu kommt die Unabwägbarkeit des Zuschlags in Kombination mit den entsprechenden langen Zeitabläufen. Insgesamt wird die Teilnahmepflicht an Ausschreibungen daher eher abschreckend wirken und einen Ausbau ausbremsen. Auch zeigen die negativen Erfahrungen in Frankreich, dass mit einem Ausschreibungssystem für Dachanlagen weder die Mengenziele noch eine weitere Senkung der Vergütungssätze erreicht werden, und sich Ausschreibungen für das Marktsegment der Gebäude-Photovoltaik nicht eignen. Viele für PV-Dachanlagen geeignete Flächen, die Gewerbe und Industrie bereitstellen sollen, werden daher ungenutzt bleiben.

Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass der Strom aus diesen Anlagen nicht selbst genutzt werden darf, da § 27a Eigenverbrauch bei Ausschreibungsanlagen unterbindet. Das behindert den Photovoltaikausbau in Gewerbe und Industrie zusätzlich. Dabei ist die Nachfrage nach Gewerbe-PV-Anlagen derzeit vor allem dadurch getrieben, dass die Unternehmen ihren selbst produzierten Strom zumindest anteilig direkt vor Ort nutzen können, u.a. auch für die Elektrifizierung von Fuhrparks oder die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen. Desweiteren fehlen Anreize, die dafür sorgen, dass Dachflächen optimal ausgenutzt werden.

Auch vor dem Hintergrund der dringend benötigten Weiterentwicklung der urbanen Energiewende ist die vorgesehene Ausschreibungsregelung ein Hindernis, gibt es doch nicht nur in größeren Städten zahlreiche Wohnkomplexe, die von Anlagen ab 500 kWp versorgt werden können. Diese ermöglichen u.a. energetisch sinnvolle Lösungen gerade auch für sozial schwache Mieter, die über Mieterstrommodelle auf diesem Wege auch an der Energiewende partizipieren können (siehe auch Punkt 4).

Ebenso fehlen Übergangsregelungen für sich bereits in Planung befindliche Anlagen. Nicht nur im gewerblichen Marktsegment sind längere Planungs- und Bauzeiten die Regel. Mit einem Inkrafttreten der im Entwurf vorgesehenen Regelungen bereits zum 1.1.2021 laufen in Planung befindliche Anlagen zw. 500 und 750 kWp ins Leere und werden vermutlich nicht mehr gebaut oder zumindest entsprechend nachgerüstet werden können. Dies schafft massive Verunsicherung und zerstört die Akzeptanz von Unternehmen für die Energiewende.

Darüber hinaus können sich weitere Problematiken durch die Ausschreibungsvorgaben ergeben. So besteht bei Neubauten in Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen bereits die Pflicht, die Dächer mit Solaranlagen auszustatten. Hier könnte es nun zu erheblichen Unsicherheiten kommen. Ist bei einem nicht erteilten Zuschlag in der Pflicht-Ausschreibung dann die Solardach-Pflicht ebenfalls erloschen? Hier bedarf es einer klaren Regelung.

Zur Entlastung der Netze und zur Reduzierung des Speicherbedarfs ist es sinnvoll und effizient, den Ausbau von Wind und PV in den Ländern gleichermaßen voranzutreiben. Für den Windausbau in süddeutschen Ländern wurde deshalb richtigerweise eine Quote eingeführt. Gleiches sollte für die Photovoltaik-Ausschreibungen in Landesteilen mit geringerer Einstrahlung ebenfalls geprüft werden.

Fazit: Wir fordern daher, die geplante Einführung von Ausschreibungen für Gebäude-PV auf Anlagen über 750 kWp, die schon aktuell mit dem EEG 2017 in den Ausschreibungen im Wettbewerb mit Freiflächen-Anlagen stehen, zu begrenzen und den Eigenverbrauch auch für Anlagen, die an einer Ausschreibung teilnehmen, zuzulassen. Zudem sollte bei Ausschreibungen eine PV-Quote für Bundesländer mit geringerem Solarertrag geprüft werden.

4. Verbesserungen beim Mieterstrom umsetzen (§§ 24, 48a, 49)

Auch drei Jahre nach Einführung des sogenannten Mieterstromgesetzes ist die Umsetzung von Mieterstromprojekten wirtschaftlich kaum darstellbar. Zu diesem Schluss kommt auch der Evaluierungsbericht des Bundeswirtschaftsministeriums von 2019. Nur gut ein Prozent des gesetzlich möglichen Mieterstrompotenzials wurde bisher tatsächlich umgesetzt. Photovoltaikanlagen auf Dächern in den Städten sind auch heute noch fast nirgendwo zu sehen, Bewohner von Mehrfamilienhäusern können nach wie vor nur im Ausnahmefall kostengünstigen Solarstrom als Mieterstrom beziehen. Im Zuge der Novellierung sollen daher Änderungen für den Mieterstrom umgesetzt werden. Dies erfolgt zentral durch die Einführung einer eigenen von der Einspeisevergütung weitgehend entkoppelten Vergütung, die nach Anlagengrößen gestaffelt sein soll (bis 10 kW 3,79 ct/kWh, bis 40 kW 3,52 ct/kWh, bis 500 kW 2,37 ct/kWh).

In Deutschland gibt es etwa 22 Millionen private Haushalte in Mehrfamilienhäusern. Während der Eigenverbrauch von Solar- und KWK-Strom bei Eigenerzeugung (Personenidentität Anlagenbetreiber und Nutzer) von der EEG-Umlage vollständig nur für Anlagen bis 10 kW Leistung und 10 MWh Eigenverbrauch befreit ist, wird der Eigenverbrauch über 10 MWh/a mit 40 Prozent der gültigen EEG-Umlage belastet. Für die Nutzer von Mieterstrom, der nur für PV-Anlagen nach dem EEG möglich ist, fällt die EEG-Umlage dagegen in voller Höhe auf den Gesamtverbrauch an. Der Mieterstromzuschlag kann diese Diskrepanz nicht abfedern und daher keine Lenkungswirkung entfalten, zumal er allein auf Solaranlagen beschränkt bleibt und nicht alle marktüblichen Mieterstrommodelle umfasst. Deshalb sind die Nutzer von Mieterstrom sowohl aus PV wie auch aus KWK-Anlagen von der EEG-Umlage zu befreien, bzw. die Personenidentität von Anlagenbetreiber und Nutzer bei Solar- und KWK-Objektstrom aufzuheben.

Erschwerend kommt hinzu, dass laut EEG-Entwurf alle sonstigen bisherigen Rahmenbedingungen weiterhin bestehen bleiben. So auch die Degression des atmenden Deckels. Gemäß §

49 EEG 2021 soll die monatliche Degression der anzulegenden Werte für Solaranlagen nach dem „atmenden Deckel“ zwar flexibler ausgestaltet und auf einen neuen Zielwert justiert werden. Die Degression ist jedoch mit dem erforderlichen Ausbau der Photovoltaik nach wie vor nicht vereinbar.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass gerade im Bereich der Bestands(wohn)gebäude ein sehr hoher technischer und damit auch finanzieller Aufwand für die elektrische Ertüchtigung der Hausanlagen und Netzanschlüsse betrieben werden muss. Wir fordern daher, dass die monatliche Degression der Solarförderung zumindest solange ausgesetzt wird, bis die gewünschten Zubauziele tatsächlich erreicht werden. Außerdem sollte die Nachrüstung von Bestands(wohn)gebäuden für die unmittelbare oder auch spätere Nutzung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Ready) durch eine Förderung unterstützt werden.

Ebenso ist keine Ausweitung des Begriffes räumliche Nähe/räumlicher Zusammenhang im Entwurf vorgenommen worden, der Quartierslösungen und die Versorgung der Nachbarschaft ohne Nutzung des öffentlichen Netzes bei reduzierter EEG-Umlage ermöglichen würde. Dabei ist das eine der wichtigsten Stellschrauben, um Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEG), Wohnungsunternehmen, Mieter und Bewohner von Sozialwohnungen in eine akzeptable, sozialverträgliche und urbane Energiewende einzubinden. Der Mieterstromzuschlag sollte daher nicht kleinteilig auf einzelne Wohngebäude beschränkt werden. Die Grundlage dafür ist durch die neue EU-Richtlinie über die Förderung erneuerbarer Energien bereits gegeben. Das hätte den Vorteil, dass auch energetisch sinnvolle Lösungen für gerade sozial schwache Mieter besser erfasst werden können (d.h. für größere Wohnkomplexe und Quartiere). Ebenso kann eine intelligente Ausgestaltung des Eigenverbrauchs in Form von Mieterstrom Lastspitzen und Netzengpässe vermeiden und gleichzeitig die Netzausbaukosten verringern.

Im Entwurf grundsätzlich zu begrüßen ist die vorgesehene Klarstellung, dass Mieterstrom auch dann vorliegt, wenn der Strom nicht vom Anlagenbetreiber, sondern von einem Dritten geliefert wird. Ebenso ist grundsätzlich die im § 24 Absatz 1 vorgesehene Regelung, dass für getrennte PV-Mieterstromanlagen auf baulich verbundenen Gebäuden getrennt der Anspruch auf Mieterstromzuschlag ermittelt werden kann, zu begrüßen. Allerdings widerspricht die Formulierung „Solaranlagen verschiedener Anlagenbetreiber“ dabei der gängigen Praxis. Weil in Quartiersversorgungskonstellationen zumeist derselbe Anlagenbetreiber und nicht verschiedene Anlagenbetreiber agiert, würde diese Erleichterung für einen Großteil der Fälle leerlaufen. Daher ist die Formulierung „verschiedener Anlagenbetreiber“ entsprechend zu streichen.

Fazit: Wir fordern daher, statt einer eigenen Zuschlagsregelung für Mieterstrom diesen grundsätzlich mit dem Eigenverbrauch gleich zu stellen und von der EEG-Umlage zu befreien. Gleichzeitig muss die Umsetzung von Mieterstrommodellen im Quartierskontext ermöglicht und stärker gefördert werden. Dabei gilt es v.a. den Gebäudebestand durch unterstützende Maßnahmen (wie bspw. PV-Ready) stärker anzureizen.

5) Überarbeitung der Regelungen zur Eigen- und Direktversorgung von EE-Anlagen (§ 61 und §§ 61 a-b)

Die aktuelle Novellierung des EEG sollte zwingend dazu genutzt werden, die Regelungen zur Eigen- und Direktversorgung von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu überarbeiten. Dabei sollte die EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien (RED II), die eine dauerhafte Befreiung von Eigenverbrauch von der EEG-Umlage oder anderen Abgaben vorsieht (vgl. Artikel 21, RED II), in nationales Recht umgesetzt werden. Als erster Schritt muss daher bei der aktuellen EEG-Novellierung eine Abschaffung der EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch von PV-Anlagen bis 30 kWp erfolgen, damit die europäischen Vorgaben der RED II fristgerecht umgesetzt werden. Im Entwurf ist jedoch nur eine Befreiung von der EEG-Umlage für Anlagen bis 20 kWp vorgesehen. Dies gilt es entsprechend der EU-Vorgaben zu ändern.

In diesem Kontext sollte grundsätzlich erwogen werden, wie u.a. auch in einer Studie der dena (7/2020) vorgeschlagen, die EEG-Umlage komplett abzuschaffen und die Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht nur teilweise, sondern komplett aus Stromsteuer und CO₂-Abgabe zu finanzieren. Damit würde das Gesetz dann auch um ca. ein Drittel kürzer ausfallen, und die Abschaffung würde viele Verwaltungsschritte in der Umsetzung komplett überflüssig machen. Zusätzlich würde die Sektorenkopplung bei der Nutzung von Strom für Wärmepumpen oder Wasserstoffherzeugung unterstützt.

Fazit: Wir fordern, in Umsetzung der EU-Richtlinie für Anlagen bis 30kWp die EEG-Umlage abzuschaffen. Gleichzeitig soll geprüft werden, die EEG-Umlage grundsätzlich komplett abzuschaffen und die Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht nur teilweise, sondern komplett aus Stromsteuer und CO₂-Abgabe zu finanzieren.

6) Abschaffung der Regelung bei negativem Strompreis (§ 51)

In der aktuellen EEG-Fassung ist geregelt, dass die Förderung entfällt, wenn der Börsenstrompreis in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Mit der nun geplanten Neuregelung soll die Förderung bereits dann wegfallen, wenn der Börsenstrompreis eine Stunde negativ ist. Das hat zur Folge, dass Einnahmen zukünftig schlechter planbar werden.

Das wird in der Praxis den Ausbau erheblich behindern, denn ein Investor muss vor dem Kauf und der Inbetriebnahme der Anlage die Rückzahlung des Kredites bzw. die Bedienung der Verbindlichkeiten bei seiner Bank sicher planen können. Der Entfall der Vergütung bei negativen Spotmarktpreisen für bereits eine Stunde verursacht dagegen eine enorme Planungsunsicherheit, die dazu führt, dass die anfallenden Zinsen für die Finanzierung steigen und damit letztendlich auch die Kosten für die Endverbraucher. Dies macht Investitionen in erneuerbare Energien riskanter, verringert durch den ausbleibenden Ausbau den dringend benötigten Aufwuchs von Ökostrom und verkennt gleichzeitig den ökonomischen Nutzen von negativen Strompreisen (geben diese doch auch ein Einsatzsignal für Speicher und Anlagen in der Sektorenkopplung).

Diese Problematik verschärft sich durch den deutlichen Anstieg der Stunden mit negativen Marktpreisen, der aktuell zu beobachten ist. So gab es bisher im Jahr 2020 mit 166 Stunden bereits mehr negative Stunden an der Strombörse als im gesamten Jahr 2019 (122 Stunden). Zahlreiche Energieexperten gehen davon aus, dass diese Tendenz – unabhängig von der Corona-Pandemie – in den kommenden Jahren weiter steigen wird.

Speisen die Betreiber bei negativem Strompreis dennoch in die Netze ein, sehen sie sich aufgrund des negativen Strompreises zusätzlich Strafzahlungen ausgesetzt. Die Neufassung des Paragraphen 51 der EEG-Novelle stellt somit einen drastischen Eingriff in die Vergütungssicherheit der Anlagenbetreiber dar. Mit der geplanten 1-Stunden-Regel werden Anlagenbetreiber einem erheblichen zusätzlichen wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt. Darüber hinaus bleiben die geplanten Regelungen im alten Strommarktdesign verhaftet. Vielmehr ist es sinnvoll, ein grundsätzlich neues Strommarktdesign zu implementieren.

Fazit: Wir fordern daher, § 51 zu streichen und auf ein neu zu entwickelndes Strommarktdesign zu setzen.

7) Gerechtere Wertschöpfungsbeteiligung an Windkraftanlagen (§ 36k)

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Gesetzgeber mit dem § 36k EEG 2021 einen bundesweit einheitlichen Vorschlag zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windkraftanlagen gemacht hat. Dieser räumt den Anlagenbetreibern die Möglichkeit ein, eine finanzielle Beteiligung an die durch die Windkraftanlage betroffenen Kommunen von bis zu 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste (Jahres-)Strommenge zu zahlen.

Allerdings ist es hier bei einer reinen Kann-Regelung geblieben. Außerdem sieht der Gesetzesentwurf keine nähergehenden Regelungen zur Umsetzung vor. So soll allein der Anlagenbetreiber entscheiden, welche Kommunen er hier in welchem Umfang einbeziehen möchte.

Dadurch besteht die Gefahr, dass unterschiedliche Umsetzungen in benachbarten Gebieten zu neuem Unmut führen. Dieser sollte durch den Entwurf nicht neu geschürt, sondern vielmehr vermieden werden. Das kann für die gewünschte Akzeptanzsteigerung hinderlich sein und EE-Projekte blockieren. Eine einheitliche klare Regelung wäre daher wünschenswerter gewesen.

Auch bei PV-Freiflächenanlagen sind die Standorte ganz überwiegend im ländlichen Raum. Oft sind hier auch Gebiete betroffen, die bereits jetzt durch eine hohe Stromerzeugung aus Windkraftanlagen überdurchschnittlich zur Energiewende beitragen. Auch wenn die subjektive Beeinträchtigung bei PV Freiflächenanlagen tendenziell geringer ausfällt als bei Windkraftanlagen ist es für die Erhaltung der Akzeptanz essentiell, die Leistungen der betroffenen Kommunen und Bürger ebenfalls über eine Wertschöpfungsbeteiligung zu würdigen, ideal-

erweise in Anlehnung an die Regelung für Windkraftanlagen, wobei hier wegen der Bodennähe eine Einbeziehung der Nachbarkommunen nicht notwendig erscheint. Wir halten es daher für sinnvoll, dies im Zuge der Überarbeitung des EEG zu prüfen.

Fazit: Wir schlagen vor, klare Regelungen zur Einbeziehung der Kommunen im EEG festzuschreiben, die sich bspw. in einem festgelegten Radius um die Windkraftanlage orientieren. Ebenso sollte geprüft werden, PV-Freiflächenanlagen in diese Regelungen zu integrieren.

8) Weitere Notwendige Anpassungen im Gesetzentwurf

8.1.) Jahresmarktwert:

Die im Entwurf vorgesehene Umstellung von Monatsmarktwert auf Jahresmarktwert soll einen Anreiz bieten, die Stromerzeugung im Jahresverlauf zu optimieren. Dazu sind jedoch nur Bioenergieanlagen in der Lage. Bei Wind- und Solaranlagen bleibt die Umstellung wirkungslos, führt aber zu erheblichem Zusatzaufwand (z.B. 13. Monatsabrechnung), zu zusätzlichem Liquiditätsbedarf und zu zusätzlichen Risiken (insbesondere Kreditrisiken, da es im Rahmen der Rückrechnung nach dem Jahresende zu erheblichen Abweichungen zu den Abschlagszahlungen kommen kann). Außerdem stellt ein Jahresmarktwert ein erhebliches Hemmnis dar, den Direktvermarkter unterjährig zu wechseln. Wir schlagen daher vor, die Wahl eines Jahresmarktwerts als freiwillige Option für Bioenergieanlagen einzuführen, damit insbesondere KWK-Anlagen die Möglichkeit bekommen, Stromerzeugung im Jahresverlauf zu verschieben.

Fazit: Wir schlagen vor, den Jahresmarktwert allein als freiwillige Option für Bioenergieanlagen einzuführen.

8.2.) Fehlender Rechtsrahmen für Eigenversorger und Erneuerbare Energien Gemeinschaften

Die Richtlinie 2018/2001 (RED II) verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Schaffung eines Rechtsrahmens, der es Eigenversorgern und Erneuerbare Energien Gemeinschaften erlaubt, Elektrizität ohne unverhältnismäßig große Belastungen zu verkaufen (vgl. Art.21 und 22 der Richtlinie).

Fazit: Wir fordern, in Umsetzung der EU-Richtlinie einen Rechtsrahmen für Eigenversorger und Erneuerbare Energien Gemeinschaften ins Gesetz aufzunehmen.

Kurzdarstellung eaD:

Der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. ist die gemeinsame Interessenvertretung der regionalen und kommunalen Energie- und Klimaschutzagenturen in Deutschland. Mit den Aktivitäten seiner Mitglieder unterstützt der eaD den nationalen Beitrag zu einer klimaverträglichen und energiegerechten Welt unter Wahrung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und setzt sich nahezu im gesamten Bundesgebiet dafür ein, die Energiewende weiter voran zu bringen. Die Mitgliedsagenturen des eaD sind hierbei auf vielen verschiedenen Wegen aktiv.